

FINK

[REDACTED] Kult

Über Frage, ob es nicht unsere Aufgabe als Bezirksbehörde ist, bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung einzuschreiten:

Das machen wir, indem wir die Gefährdungsmeldungen überprüfen und eine Gefährdungsabklärung starten.

Über Frage, ob das Gutachten meine bisher getroffene Einschätzung ändert:

Zum aktuellen Zeitpunkt ändert das nichts.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED] Ich habe es nicht vom Minderjährigen selbst gehört.

Über Frage der Vertreterin der Kindesmutter wie der zeitliche Ablauf ist im Falle einer Gefährdungsmeldung:

Wir haben die Vorgabe, dass wir drei Monate Zeit haben eine Gefährdungsabklärung durchzuführen, es sei denn es gibt akute Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, dann müssen wir am gleichen Tag oder einen Tag später Sicherungsmaßnahmen durchführen, also das Kindeswohl sichern. Das heißt eine Gefahr-in-Verzug-Maßnahme durchführen, wo wir dann einen Antrag bei dem Bezirksgericht einbringen auf Entzug der Obsorge.

[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]